

Zeiten totgeschwiegen. Heute aber vermitteln sie einen tieferen Einblick in die Lage der Kirche hinter dem „Eisernen Vorhang“ und offenbaren deutlicher jene in absoluter Unversöhnlichkeit erstarrte Mentalität der von Moskau beherrschten östlichen Welt, als manches bedeutsam oder gar sensationell erscheinende politische Ereignis.

Die spanischen Theologen und die Religionsfreiheit auf der Tagung von San Sebastián 1949

Im vergangenen Herbst fand in Spanien das Dritte Internationale Gespräch von San Sebastián statt. Wir haben unsre Leser schon früher mit dieser Einrichtung bekannt gemacht: sie stellt die Zusammenkunft einer beschränkten Anzahl katholischer Theologen und Gelehrten dar, die sich hier über die wichtigsten Fragen der Gegenwart unterhalten. Die Spanier sind, als Vertreter der einladenden Nation, in der Mehrzahl, doch haben jedesmal eine Anzahl der bekanntesten Männer aus Frankreich, Belgien, Holland, England an den Tagungen teilgenommen.

Wir haben berichtet, daß die katholischen Theologen und Gelehrten, die an dem Zweiten Internationalen Gespräch im Jahr 1948 teilnahmen, eine „Charta der Pflichten, Rechte und Freiheiten der menschlichen Person“ ausgearbeitet haben, die eine katholische Erweiterung, Ergänzung und Berichtigung der in San Francisco von der UNO ausgearbeiteten Charta der Menschenrechte darstellen sollte. Dieser 1948 ausgearbeitete Entwurf sollte der Hierarchie zur Bestätigung vorgelegt werden. Wir haben jedoch auch berichtet (Jg. 3, H. 9, S. 418), daß sich gegenüber den Fragen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zwei sich scharf widersprechende Gruppen bildeten, deren eine die spanische war, während in der anderen die Franzosen und vor allem der Belgier Jacques Leclercq führten. Eine Übereinstimmung konnte nicht herbeigeführt werden, obwohl die Aussprache in aller Freundschaft und Offenheit verlief. Die strittigen Paragraphen sind daher auf der diesjährigen Tagung in San Sebastián neuerdings diskutiert worden. Über eine große Anzahl ist man zur Einigung gekommen, jedoch über die zwei entscheidenden, die Paragraphen 6 und 7, die die Religionsfreiheit behandeln, ist es bei dem alten Zwiespalt geblieben.

Bei diesen Formulierungen handelt es sich um die alte Frage der „Gleichberechtigung“ der Religionen oder Konfessionen vor dem Staat und damit um die Toleranz im öffentlichen Leben überhaupt. Es handelt sich auch um die Spontaneität des Religiösen gegenüber der politischen Ordnung — unter welchem Gesichtspunkt die Franzosen und Belgier das Problem vor allem sehen. Wir haben darüber immer wieder berichtet. Heute können wir auch die spanische Position einmal authentisch darstellen, da der Herausgeber der spanischen Jesuitenzeitschrift „Razón y Fe“ die Probleme, wie sie sich ihm auf der Dritten Internationalen Tagung von San Sebastián im September 1949 darstellten, in der Dezemberrummer seiner Zeitschrift ausführlich dargelegt und den Verlauf der Tagung kritisiert hat.

P. Guerrero geht zunächst den Mängeln der „Charta der Pflichten, Rechte und Freiheiten der menschlichen Person“ nach, die im September 1948 von der zweiten Sek-

tion der zweiten Katholischen Woche von San Sebastián ausgearbeitet worden war (vgl. Übersetzung in Herder-Korrespondenz, Jg. 3, H. 6, S. 281—286). Guerreros Kritik an diesem Dokument stellt folgende drei Hauptpunkte heraus:

1. Rechte und Pflichten wurden in dem Entwurf nicht nur verquickt, sondern ungleich und unlogisch behandelt, meist zugunsten der ersteren.
2. Zahlreiche der 48 Artikel waren thematisch von den beiden obigen, einzig wesentlichen Grundprinzipien abgewichen und brachten weitschweifige dogmatische, soziale und politische Ausführungen, die besser in einen Kommentar zur „Charta“ gepaßt hätten.
3. „Wahrheit und Klarheit“ kamen überhaupt zu kurz, irrtümliche und zweideutige Formulierungen störten empfindlich.

Der Grund für diese Mängel lag hauptsächlich in dem überstürzten Vorgehen bei der Abfassung und Erörterung dieses „vorläufigen Textes“, wie P. Guerrero in Rechtfertigung der neuerlichen Arbeit von 1949 mehrmals hervorhebt. Ferner fehlte es völlig an jeglicher Zusammenarbeit zwischen der zweiten und dritten Sektion, zwischen der Abteilung für Doktrin und Dogma einerseits und dem sinngemäß von ihr abhängenden Redaktionsstab für die Ausarbeitung der Artikel andererseits; dieser letztere war überdies — als weiteres Manko — ohne qualifizierte Theologen. Man gedachte es daher 1949 in San Sebastián besser zu machen, d. h. nur das Gelingen des Planes von 1948 zu übernehmen, auch auf die Gefahr hin, persönliche Verstimmung hervorzurufen. Dennoch gelang es, für den neuen Plan alle zu gewinnen: nur die Franzosen widersetzten sich zwei Artikeln, die die religiöse Freiheit betrafen. Mit den Menschenrechten in religiöser Hinsicht mußte aber begonnen werden, sie sind das Fundament des Ganzen und auch die in der jüngsten Geschichte am häufigsten verletzten Rechte. Man war ferner bei der Abfassung dieser Artikel auf Formulierungen mit weitester Gültigkeit bedacht; für alle „vernünftigen Menschen“ sollten die Forderungen gelten, nicht nur für „katholische Staaten“; sie sollten für alle ohne Schwanken wegen ihres unbedingten Wahrheitsgehaltes annehmbar sein, nicht nur für die wenigen Teilnehmer der Tagung. „Die Artikel der Charta mußten echte, natürliche Rechte der menschlichen Person zum Ausdruck bringen.“

Die Artikel über die religiöse Freiheit

Sehr lebhaft und weittragend gestaltete sich daher die Auseinandersetzung um die Aufnahme der *Artikel 6 und 7*, deren Fassung wie folgt vorgeschlagen worden war:

Nr. 6: „Der Mensch hat ein unverletzliches Recht, Gott zu verehren und die wahre Religion auszuüben, unabhängig von jeder menschlichen Macht. Der Staat darf diese religiöse Freiheit in keiner Weise stören, vielmehr soll er sie als Grundsatz des Naturrechtes beschützen und begünstigen.“

Nr. 7: Selbst wenn ein Mensch, sei es aus Irrtum, sei es aus Böswilligkeit, seiner ersten Verpflichtung, dem Bekenntnis des wahren Glaubens, nicht nachkommt, so hat auch der Nichtchrist Anspruch auf folgende Rechte:

- a) durch äußere Gewalt in dieser (religiösen) Beziehung zu nichts genötigt zu werden,

b) in den Äußerungen seines irrigen Kultes selbst nur insoweit eingeschränkt zu werden, als es das Gemeinwohl erfordert.“ (Vgl. hierzu die weniger präzise 1. Fassung von 1948, Art. 8 und 9, in Herder-Korrespondenz Jg. 3, H. 6, S. 282.)

Über Artikel 7 wurde kaum diskutiert; von Artikel 6 darf man nach der Ansicht der Spanier sagen, daß er auch für Nichtchristen eine grundlegende, unbestreitbare religiöse Wahrheit des Naturrechts darstelle. Dennoch erhob sich von französischer Seite ein sowohl grundsätzlicher wie praktisch bestimmter Einspruch. Gerade letzterer erwies sich als unüberwindlich. Die meisten Angehörigen der französischen Abordnung befürchteten, daß man in der Öffentlichkeit „wahre“ gleich „katholische“ Religion setzen könnte, womit also der Artikel 6 bedeute, daß nur diese bekannt werden dürfe. Alle grundsätzlichen Schlichtungsversuche und zeitweilig auftauchenden Zwischenlösungen blieben fruchtlos, da die psychologischen Widerstände zu stark waren. Immer von neuem stand man vor dem Dilemma, entweder allen christlichen Bekenntnissen und selbst dem jüdischen gleiche Rechte zuzubilligen, d. h. den „Irrtum“ damit öffentlich anzuerkennen, oder man verstand unter „wahrem“ Glauben nur den katholischen, was dem Text einen heuchlerischen Charakter in den Augen der Welt gegeben hätte. Von beiden Seiten bemühte man sich darum, den Vorrang der ganzen katholischen Wahrheit auch öffentlich zu bekunden, zugleich aber auch andere Christen oder Monotheisten nicht generell zurückzusetzen oder gar zu brüskieren. Von den Franzosen wurde auch befürchtet, der Staat könne darüber entscheiden wollen, welche Religion die „wahre“ sei, womit man glücklich wieder beim 16. Jahrhundert und seinem „cuius regio, eius religio“ angelangt sein würde. Dem wurde als Grundsatz des Naturrechtes, der in aller Herzen verankert sei, das Bibelwort entgegengehalten: „Ipsi sibi sunt lex.“

Man kam vorübergehend zu einer gemeinsam tragbaren Fassung für Artikel 6 und 7, die mit dem ersten Projekt von 1949 inhaltlich gleich, nur formal ausführlicher war. So hieß es z. B. bei Artikel 6 an jener kritischen Stelle anstatt „wahre Religion ausüben“ in der neuen Fassung „... die Religion bekennen, nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft und der christlichen Offenbarung“. Der spanischen Gruppe dünkten aber bald derartige Formeln zu ungenau und neutral; ihr gegenüber betonten andere, vorweg die Franzosen, den variablen, temporären Charakter aller aktuellen Beschlüsse, die Irrtümern unterworfen sein könnten. Da man nach spanischer Auffassung beim bisherigen Vorgehen zu einer „Charta der Kompromisse, nicht der Wahrheiten“ käme, verzichtete man schließlich lieber auf ein „friedliches Übereinkommen, das dem Naturrecht Gewalt angetan hätte“. 27 von den 29 naturrechtlich fundierten Artikeln wurden immerhin einstimmig angenommen, nur die zwei über die Religion nicht, weil man den (obenerwähnten) Argwohn Andersgläubiger zu wecken sich scheute. Die Spanier wollten lieber auf die erhoffte Einigkeit verzichten als diese einem unaufrichtigen Kompromiß verdanken. „Gleiche religiöse Freiheit für alle Konfessionen in allen Ländern“ würde es auf Grund der Charta doch nicht geben, man durfte darum nach spanischer Auffassung auch nicht

um einer solchen Formel willen Gefahren für die katholische Kirche und ihre Seelsorgsarbeit in katholischen Ländern heraufbeschwören.

Den Spaniern erscheint der französische Standpunkt „liberal“

In diesem Punkte wichen also der spanische und der französische Standpunkt entscheidend voneinander ab. Die Franzosen meinten, die Gegensätze seien nicht so sehr doktrinärer als pragmatischer Natur, d. h. sie wichen nach der Auffassung von der Zweckmäßigkeit des augenblicklichen Vorgehens voneinander ab. Aber auch darin widersetzten sich Spanier und Italiener einem „Verzichtfrieden“, da sie die Gleichberechtigung der Konfessionen, nicht nur wie selbstverständlich aus dogmatischen Gründen, sondern kaum weniger als „allgemeine Norm praktischer Klugheit“ strikte ablehnten. Nach P. Guerreros Auffassung lag der Gegensatz tiefer, als taktische Differenzen anfangs ahnen ließen. Zahlreiche private Aussprachen vermittelten ihm den Eindruck, daß für die Franzosen das Evangelium zuerst „Leben, Tat, Apostolat, keine strenge Metaphysik“ bedeute, daß der Staat sich bei ihnen für kein Bekenntnis aussprechen dürfe und nur eine von jederlei Bindungen ganz freie Kirche für eine persönliche, echte Religion bürge, daß rechtes und irrendes Gewissen auf die gleiche Freiheit Anspruch hätten, daß für sie die Worte der päpstlichen Enzykliken vorübergehenden Haltungen in historischen Situationen entsprächen, also keine festen Definitionen seien, und daß daher deren Äußerungen über Kirche und Staat, religiöse Freiheiten und staatsbürgerliche Duldung ebenfalls als zeitbedingt angesehen werden können. Für P. Guerrero kommt in diesen und ähnlichen französischen Äußerungen „ein absoluter Mangel an solider philosophischer und theologischer Bildung“, „eine große Dosis verwirrter Ideen, die Wahres und Falsches vermengen, ferner offenkundige Irrtümer“ zum Vorschein, von „Rechtgläubigkeit auf allen Gebieten“ könne man da nicht mehr sprechen. Der spanische Jesuit sieht zwar die situationsbedingten Hintergründe solcher Denkweisen, z. B. die auf Zusammenschluß drängende gemeinsame Furcht vor kämpferischen Gottesfeinden, außerdem die Angleichung und Abschleifung in der gemeinsamen Abwehrfront. Die Union wachse dortzulande immer weiter, umfasse neben Christen auch andere „Gottgläubige“, veranlasse zu Zugeständnissen, die immer weitere Gebiete umfassen: nach dem juristischen das philosophische, selbst das missionarische Arbeitsfeld. Nach der Auffassung der Spanier und der Mehrheit der katholischen Südamerikaner tritt darin aber ein „krankhaftes Einigungsbestreben“ zutage, das mit zahlreichen Mangelerscheinungen verbunden ist; daraus folgt ihrer Meinung nach eine Verkennung der besonderen Rechte der Kirche, eine Gleichsetzung aller Bekenntnisse und endlich der laizistische Staat. Für die Spanier ist der Philosoph und Laientheologe Maritain der Inbegriff dieses neuen Christentums. Das Dogma wird in dieser neuen „Gemeinschaft aller Gutgesinnten“ entwertet, kommt es doch in dieser allein noch auf den „guten Geruch des vorbildlichen Lebens“ an.

In einer solchen Entwicklung habe der katholische Staat als Krönung einer katholischen Gesellschaft allerdings keine Daseinsberechtigung mehr.

Einer den Franzosen verwandten Denkweise begegnet

P. Guerrero auch bei katholischen Angelsachsen, z. B. in der von uns kürzlich wiedergegebenen Abhandlung P. John Courtney Murrays (in „Theological Studies“, September 1949), in der ebenfalls die religiöse Freiheit für alle gefordert wird. Der Spanier beharrt gegen den Amerikaner auf der Erwünschtheit eines katholischen Staates als idealer Forderung neben der Freiheit der Kirche. Gelungene Zwischenlösungen, erfüllte Mindestforderungen der Kirche in den USA, Großbritannien und Holland dürfen, so sagt er, nicht über die eigentlichen letzten Ziele für Kirche und Staat hinwegtäuschen. Er hält Murray entgegen, die verschiedenen eigentümlichen Züge unseres Jahrhunderts: Entchristlichung der Gesellschaft, Bedrohung durch den Totalitarismus, empfindliches oder mißtrauisches, jedenfalls erstarktes Persönlichkeitsbewußtsein könnten die ursprünglichen göttlich-kirchlichen Ziele nicht aus der Welt schaffen. Der katholische Staat sei nicht nur eine historische Tatsache, die für das Mittelalter gegolten habe, er habe genau so in der Neuzeit innerhalb einer christlichen Gesellschaft seine Daseinsberechtigung; er bleibt auch heute „der eigentliche Ausdruck der religiösen Verpflichtung des Staates“. Wenn er auch in Reinheit noch nie verwirklicht wurde, weder in der spanischen Monarchie noch im heiligen Reich des Mittelalters, so existiert er weiter als ideale Zielsetzung. Gedankengängen wie den von uns in Heft 4 dieses Jahrgangs, S. 183 ff wiedergegebenen französischer Laien bleibt der spanische Standpunkt naturgemäß ganz verschlossen; sie werden nicht einmal verstanden.

Die beiden Gruppen bleiben bei ihren Meinungen

Die Leitung der katholischen Woche von San Sebastián und die spanischen Philosophen und Theologen sehen zwar die innere Berechtigung des weiteren, konzilianteren Standpunktes der anderen ein, der berücksichtigen will, daß die Welt von heute nicht mehr katholisch und nicht einmal mehr christlich ist, daß sich viele, auch und gerade religiöse Gewissen autonom gemacht haben, daß alle auf Gott hörenden Menschen zusammenstehen müssen, daß

der einzelne gerade in seinem Gewissen angesichts künftiger schwerer Prüfungen selbständiger und fester werden muß, daß endlich das Fehlen der religiösen Freiheit in katholischen Ländern von protestantischer Seite sehr übel vermerkt wurde. Man will in Spanien darauf Rücksicht nehmen und den Zeitumständen und der Menschennatur weitgehend Rechnung tragen, in Spanien selbst sich deshalb für die praktische religiöse Gleichberechtigung aller Bekenntnisse einsetzen. Aber grundsätzlich könne man bei der Aufstellung der Menschenrechte nicht theologisch und philosophisch irriges und rechtes Gewissen einander gleichstellen. Und in San Sebastián wollte man ja nicht praktische Normen abmachen, sondern den Blick auf die ewigen Wahrheiten gerichtet halten.

Eine Einigung in dieser Frage war nicht möglich und ist auch nicht zu erwarten. Darum war die dritte Tagung jedoch noch kein Fehlschlag. 27 von 29 Artikeln wurden mit geringen Änderungen rasch angenommen. Und man weiß endlich, wie die Katholiken der verschiedenen Länder denken. Spanische und italienische Philosophen und Theologen fühlten sich einig und in ihrer Stellung unanfechtbar, da der „katholische Liberalismus“ der anderen sie ihrer eigenen Ansicht nach nicht mit Vernunftgründen, sondern nur mit Sentiments und Ressentiments angreifen konnte. Es ist zwar für Guerrero eine schmerzliche Erkenntnis, einsehen zu müssen, daß manche Katholiken eine Charta der Menschenrechte nur dann unterschreiben können, wenn darin die völlige und gleiche religiöse Freiheit aller niedergelegt wird, denn damit erscheint es unwahrscheinlich, daß in San Sebastián ein einstimmiger Beschluß über die Menschenrechte je zustande kommen wird. Wenn man selbst in wichtigen Punkten nicht zu gleichen Anschauungen gelangte, so beschließt er seine Darlegung, bleibt nur mehr, aber dennoch als „kostbarste Frucht“, die Einsicht in die Notwendigkeit gegenseitiger Liebe, die Sehnsucht nach christlicher Bruderliebe. Die heutige Erziehung muß darum nicht nur zur Wahrheitssuche anleiten, sondern ebenso sehr zur gegenseitigen Menschenachtung und zum Verzicht auf alle Gewalt, welche das Christentum ablehnt.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Brief aus England

Nach den Wahlen

Der Wahlkampf und der englische Charakter

Die vielen ausländischen Beobachter, die zu den Parlamentswahlen nach England gekommen waren, hätten eine ausgezeichnete Gelegenheit gehabt, dabei etwas über die Engländer zu lernen — aber man muß leider feststellen, daß sie diese Gelegenheit durchaus versäumt haben und daß sie dem Geiste, in dem die Wahlkampagne geführt wurde, im allgemeinen verständnislos gegenüberstanden. Sie berichteten allerlei Zutreffendes: daß etwa die Spielregeln des Wahlkampfes sorgfältigst eingehalten wurden; sie waren sehr beeindruckt von dem Beispiel des Premierministers, der seine Wahlreise ganz unauffällig in einem kleinen, von seiner Frau chauffier-

ten Privatwagen durchführte; sie sprachen alle von der Atmosphäre der Ruhe und Gelassenheit, die die ganze Wahlzeit beherrschte. Aber die meisten von ihnen erfaßten z. B. die gewaltige Erregung nicht, die an dem Freitag durch das Land ging, an dem die Wahlergebnisse verkündet wurden. Warum plötzlich eine solche Begeisterung für eine Sache, der das Volk bis dahin anscheinend ziemlich gleichgültig gegenübergestanden hatte? Die einfache Antwort ist, daß die Verkündigung der Wahlergebnisse dem ganzen Vorgang das Aussehen eines Spieles gab und daß das britische Volk als ganzes in Kategorien denkt, die aus dem Bereich des Spieles stammen. Wie die Konservativen, die zu Beginn des Tages anscheinend ziemlich hinten im Rennen gelegen hatten, allmählich ihre Gegner von der Arbeiterpartei einholten — das erregte die sportlichen Instinkte eines jeden Bürgers, und man konnte in Straßenbahnen, Zügen, Autobussen immer